

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00295 vom 21. April 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00295

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00295 du 21 avril 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00295 del 21 aprile 2016

Regeste

Kündigung (aufschiebende Wirkung) | Die Parteien streiten bei der Vorinstanz darüber, welches Recht auf das Arbeitsverhältnis zwischen ihnen Anwendung finde; das vom Beschwerdeführer befürwortete kommunale Personalrecht verliehe bei ungerechtfertigter Kündigung einen Weiterbeschäftigungsanspruch. Diesen und hiermit verbundene sozialversicherungsrechtliche scheint der Beschwerdeführer durch den vorinstanzlich bestätigten Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses und die Neubesetzung seines Postens fälschlich als gefährdet zu betrachten. Auch sonst macht der Beschwerdeführer nicht wiedergutzumachende Nachteile weder geltend noch sprängen solche ins Auge (zum Ganzen E. 2). Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

Erwägungen

E. 4

§ 65a Abs. 3 VRG erklärt personalrechtliche Auseinandersetzungen vor Verwaltungsgericht mit einem Streitwert bis Fr. 30'000.- prinzipiell für kostenlos. Nach verwaltungsgerichtlicher Praxis eignet dem Rechtsmittel gegen einen Zwischenentscheid analog Art. 51 Abs. 1 lit. c BGG der Streitwert der Hauptsache (Bertschi, § 38b N. 12; Kaspar Plüss, VRG-Kommentar, § 65a N. 15; VGr, 3. September 2008, PB.2008.00024, E. 4.1 – 21. April 2016, VB.2015.00305, E. 1.2 – 17. März 2017, VB.2017.00128, E. 3 Abs. 1 – 12. Februar 2018, VB.2017.00597, E. 1.1 Abs. 2). Als Hauptsache erscheint die mit dem Rekurs angefochtene Kündigung samt Freistellung. Bei Verfahren während andauernden Anstellungsverhältnisses oder um dessen Auflösung gelten als Streitwert die kontroversen Bruttobesoldungsansprüche bis zur bei Anrufen des Verwaltungsgerichts nächstmöglichen Beendigung dieses Verhältnisses aus Sicht der anfechtenden Partei (Plüss, § 65a N. 33; VGr, 2. August 2010, PB.2010.00020, E. 2 Abs. 2, und 18. April 2018, VB.2017.00649, E. 1.2). Dieser Termin ist hier unbekannt. Indes beinhaltet jedenfalls der vielleicht als Eventualbegehren aufzufassende sowie möglicherweise massgebliche Entschädigungsantrag von sechs Monatslöhnen bei der Vorinstanz einen die Schwelle von Fr. 30'000.- gewiss überschreitenden Betrag (siehe VGr, 21. November 2012, VB.2012.00705, E. 7.1 Abs. 1; Plüss, § 65a N. 14). Deshalb gilt es ausgangsgemäss nach § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG die Gerichtskosten dem als Verlierer erscheinenden Beschwerdeführer aufzuerlegen und diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (dazu Plüss, § 65a N. 20 in Verbindung mit § 13 N. 65, § 17 N. 29; VGr, 2. Oktober 2017, VB.2017.00629, E. 4).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Verfügungsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Falls das Bundesgericht den hier etwas ungewissen Streitwert entgegen der verwaltungsgerichtlichen Annahme auf Fr. 30'000.- nicht über-, sondern in eigenem Ermessen sogar auf Fr. 15'000.- unterschreitend veranschlagt, steht die ansonsten statthafte ordentliche Beschwerde der Art. 82 ff. BGG auf dem gegenwärtigen Gebiet öffentlichrechtlicher Arbeitsverhältnisse bloss zu Gebot, wenn sich eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung stellt (vgl. vorn 4 Abs. 2; Art. 51 Abs. 1 lit. c sowie Abs. 2, Art. 83 lit. g und 85 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 2 BGG). Andernfalls oder wenn es überhaupt an einer vermögensrechtlichen Angelegenheit gebrechen sollte, bleibt lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG. Das Ergreifen beider Rechtsmittel hätte in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Da die vorliegende Verfügung über einen – nicht Zuständigkeit oder Ausstand betreffenden – Zwischenentscheid ihrerseits einen solchen nach (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 93 BGG bedeutet, lässt sich das Bundesgericht nur anrufen, wenn im Sinn des (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 93 Abs. 1 BGG ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht (vgl. Bertschi, § 19a N. 32; VGr, 21. April 2016, VB.2015.00305, E. 9 Abs. 2 – 17. März 2017, VB.2017.00128, E. 5 Abs. 2 – 15. Februar 2018, VB.2017.00702, E. 7; Art. 98 BGG zur steten Beschränkung der Beschwerdegründe wie für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde laut Art. 116 BGG bei Entscheiden über vorsorgliche Massnahmen; dazu bezüglich Gewährung oder Entzug aufschiebender Wirkung Hansjörg Seiler in: derselbe et al., Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. A., Bern 2015, Art. 98 N. 8).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.